



Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Initiativen, Projekten im Stadtbezirk Innenstadt-Ost

1. Zuständigkeit

1.1 Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost kann auf Antrag Zuschüsse zu Projekten und Aktivitäten im Stadtbezirk gewähren. Sie erhält dazu bezirksorientierte Haushaltsmittel (§ 37 III GO NRW). Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost gemäß der Förderziele frei und in eigener Verantwortung.

1.2 Die Geschäftsführung der Bezirksvertretung erledigt die notwendigen Verwaltungsarbeiten.

2. Förderziel

2.1 Das Ziel ist die Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk Innenstadt-Ost und soll dazu anregen, im Bezirk aktiv zu werden. Gefördert werden Vereine und Initiativen, die den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten im Stadtbezirk Innenstadt-Ost haben. Zu fördern sind insbesondere Aktivitäten, die öffentlich zugänglich sind.

3. Förderschwerpunkte

3.1 Folgende Bereiche bilden die Förderschwerpunkte:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Senior*innenarbeit
- interkulturelle Zusammenarbeit
- Betreuungs- und Bildungsangebote an Kitas und Schulen
- Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten
- Soziale Aktivitäten
- Demokratieförderung
- Künstlerische Aktivitäten
- Aktivitäten, die den Umgang mit der Umwelt und die Nachhaltigkeit fördern

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Innenstadt-Ost haben.

Die Vollfinanzierung einer Maßnahme ist in der Regel nicht möglich, ein angemessener Eigenanteil soll gewährleistet und ausgewiesen werden.

Aus einem einmal bewilligten Zuschuss folgt kein Anspruch auf eine nochmalige Bewilligung in Folgejahren.

4.2 Reine Dachverbände sind von der Förderung ausgenommen.

Ebenso sind Doppelförderungen nicht zulässig und ausgeschlossen.

4.3 Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht.

5. Antrag

5.1 Anträge sind der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost schriftlich oder per E-Mail an innenstadt-ost@stadtdo.de über die Geschäftsstelle der Bezirksvertretung, Südwall 2-4, 44122 Dortmund einzureichen. Nur die Verantwortlichen der Vereine und Initiativen sind antragsberechtigt.

5.2 Der Antrag ist vor Durchführung des Projektes oder der Maßnahme zu stellen und hat

- einen Projekttitel,
- die Antragsteller*innen,
- den Durchführungszeitraum,
- eine detaillierte Projektbeschreibung mit Zielen,
- Angaben zur Nachhaltigkeit,
- Kosten (voraussichtliche Gesamtkosten, vorhandene Eigen- und Fremdmittel, sowie die Deckungslücke und die Höhe des erwarteten Zuschusses) und
- einen Bezug zum Stadtbezirk Innenstadt-Ost

zu enthalten.

Ein Formblatt ist hierzu auf der Internetseite der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost als Link hinterlegt.

6. Entscheidung

6.1 Die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost entscheidet in der Regel zweimal im Jahr über Förderanträge: im Mai und Oktober oder in den diesen Monaten zeitlich am nächsten liegenden Bezirksvertretungssitzungen. Die Förderung muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Die Bezirksvertretung entscheidet über die Förderfähigkeit und Förderhöhe der vorliegenden Anträge. Die Antragsteller*innen erhalten postalisch und/oder per E-Mail einen schriftlichen Bescheid.

7. Durchführung der Fördermaßnahmen

7.1 Im Rahmen der Veranstaltung, in allen Druckschriften und bei Veröffentlichungen in elektronischer Form in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt beziehungsweise der geförderten Maßnahme ist auf die Unterstützung der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost sowie der Formulierung

„gefördert mit Mitteln der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost“ hinzuweisen und/oder dem Logo der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den bewilligten bezirksorientierten Mitteln stehen, ist vorher eine Einladung an die Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost zu senden.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Zuschussempfängende haben unmittelbar nach Beendigung des Projektes oder der Maßnahme einen Sachbericht vorzulegen. In diesem sind der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Förderung darzustellen. Des Weiteren ist darzustellen, ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß des Förderantrages – erreicht worden ist.

Ebenso ist ein Verwendungsnachweis in Form einer detaillierten Einzelauflistung der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Kosten- und Finanzierungsplanes einzureichen. Die sachgerechte Verwendung ist durch Vorlage von Rechnungen und/oder anderen Kaufbelegen zu dokumentieren.

9. Rückzahlung

9.1 Wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt oder der Zuschuss nicht in voller Höhe benötigt wurde, ist dies der Geschäftsstelle der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost sofort mitzuteilen. Der zu erlassende Rückforderungsbescheid enthält alle notwendigen Daten (Kontoverbindung und Verwendungszweck) für die Erstattung des Zuschusses. Weiterhin werden Zuschüsse zurückgefordert, wenn

- gewährte Mittel nicht gemäß des Förderzwecks eingesetzt und die Bezirksvertretung dies vorher nicht genehmigt hat
- die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und/oder entsprechend
- falsche Angaben gemacht wurden
- Abrechnungsunterlagen nicht oder nicht vollständig unmittelbar nach Ablauf der Maßnahme bzw. nach Auszahlung der Förderung vorgelegt werden.

10. Mitteilungspflichten

10.1 Antragsteller*innen sind verpflichtet, schriftlich oder per E-Mail mindestens mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen dem Antrag geändert wird
- der/die Antragstellende seine/ihre Tätigkeit einstellt, seine/ihre Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Diese Richtlinien sind ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost anzuwenden und auf der Internetseite der Bezirksvertretung Innenstadt-Ost einsehbar.

Alle bisherigen Richtlinien werden aufgehoben.

Dortmund, den 03.03.2026